

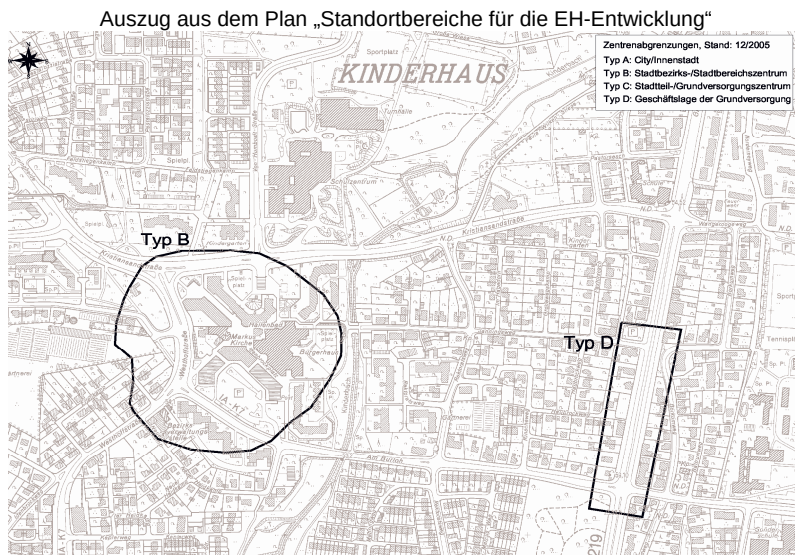
Anlage 1 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0123/2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 08.11.2009 im Stadtbezirk Münster - Nord

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Nord, Ortsteil Kinderhaus, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ B: Stadtbezirks-/Stadtbereichszentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 08.11.2009, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.